

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag die folgende Satzungsänderung zu empfehlen:

Aufgrund der Richtlinie 85/73/ EWG des Rates vom 29.1.1985 (Abl.Nr.L32 vom 5.2.1985) in der jeweils geltenden Fassung, der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.6.1988 (Abl.Nr.L194 vom 22.7.1988), in der jeweils geltenden Fassung, § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelhygiene vom 16.12.1998 (GV NRW S.775) in der jeweils geltenden Fassung, § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelhygiene vom 6.5.1999 (GV NRW S.156) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 -KrO NRW- (GV NRW S.646) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 - Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

- (1) Die Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE beträgt
- a) für die BSE-Probenentnahme als eine weitere Untersuchung nach der Fleischhygieneverordnung 6,60 €je Tier,
 - b) für die Testuntersuchung in staatlich anerkannten Untersuchungsläbtern
 - aa) mittels West Blot Verfahren 19,54 €
 - bb) mittels Immunoassay Verfahren 14,77 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2005 in Kraft.